

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann und Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Unterstützung der Thüringer Landesregierung für Energieeinsparung in Städten, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Landkreisen

Die Thüringer Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise führen beziehungsweise führten aufgrund der Energieverknappung und -verteuerung neben und vor den in der zum 1. September 2022 in Kraft getretenen Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung) genannten pflichtigen Maßnahmen in Einzelfällen auch weitere Aktivitäten durch, um Energie einzusparen. So auch bei kommunalen Sportanlagen, die mitunter auch den dortigen Trainings- und Wettkampfbetrieb einschränken.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3774** vom 6. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. November 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die in der oben angeführten Kleinen Anfrage genannte Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung) Energieeinsparmaßnahmen für Wohnräume, Schwimm- oder Badebecken im Privatbereich, öffentlichen Nichtwohngebäude und Baudenkmäler sowie für Unternehmen regelt. Die darin geregelten Maßnahmen sind beschränkt, umfassen jedoch nicht alle möglichen Regelungsbereiche. Geregelt werden im Wesentlichen wie folgt:

Teil I - Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten

Hier werden insbesondere die fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter sowie das Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken geregelt.

Teil II - Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden

Hier werden insbesondere die Temperaturabsenkung in Arbeitsräumen, das Nichtbeheizen von Gemeinschaftsflächen, die nicht zum Aufenthalt von Personen vorgesehen sind, sowie die Beschränkungen bei den Trinkwassererwärmungsanlagen sowie die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern geregelt.

Teil III - Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

Hier werden die Informationspflichten energie- und gasliefernder Unternehmen zum bisherigen Verbrauch geregelt. Darüber hinaus wird das dauerhafte Offenhalten von Ladentüren und Eingangssystemen untersagt, die Beleuchtung durch Werbeanlagen zeitlich eingeschränkt und die für Arbeitsräume in öffentlichen Nichtwohngebäuden festgeschriebenen Mindesttemperaturen auch für Arbeitsräume in Unternehmen für anwendbar erklärt.

Die Regelungen enthalten jeweils Öffnungsklauseln, die eine Beschränkung auf das notwendige Maß zur Aufrechterhaltung des Betriebs sicherstellen sollen. Sie zielen nicht auf die Nutzung kommunaler Sportanlagen und schränken den kommunalen Sportbetrieb nicht explizit ein. Ausgenommen von den Regelungen sind weiterhin

1. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
2. Schulen, Kindertagesstätten und andere Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und
3. weitere Einrichtungen, in denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind und bei denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser für die bestimmungsgemäße Nutzung oder den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.

Eine zweite Verordnung mit mittelfristigen Maßnahmen (Mittelfristenenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung) gilt ab dem 1. Oktober 2022 und hat eine Geltungsdauer von 24 Monaten. Sie beinhaltet konkrete Maßnahmen für die kommende und die übernächste Heizperiode und richtet sich an die öffentlichen Körperschaften sowie Unternehmen und private Haushalte. Sie verpflichtet Gebäudeeigentümer zur Optimierung der Heizsysteme ihrer Gebäude. Neben der Einsparung von Gas sind auch Maßnahmen vorgesehen, die den Stromverbrauch senken sollen, da dies dazu beiträgt, die Stromerzeugung mit Gas zu verringern.

1. Gibt es seitens der Landesregierung für Gemeinden, Gemeindeverbände, Städte und Landkreise konkrete Handlungsempfehlungen für Energiesparmaßnahmen im kommunalen Bereich und wenn ja, seit wann werden gegebenenfalls welche konkreten Hilfen gewährt?

Antwort:

Neben den von der Bundesregierung beschlossenen Verordnungen zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen, die seit 1. September 2022 für zunächst sechs Monate gilt, sowie der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen, die am 1. Oktober 2022 in Kraft trat und für zwei Jahre gelten soll, wurden durch die Thüringer Landesregierung keine weiteren konkreten Handlungsempfehlungen für Energiesparmaßnahmen im kommunalen Bereich beschlossen.

Hingewiesen sei jedoch darauf, dass die vom Land mitfinanzierten Kultureinrichtungen aufgefordert sind, Energieeinsparungen vorzunehmen. Die Kultusministerkonferenz, die Staatsministerin für Kultur und die kommunalen Spitzenverbände haben am 21. September 2022 Rahmenempfehlungen mit Kriterien verabschiedet, mit deren Hilfe Kultureinrichtungen als Teil der Kritischen Infrastrukturen des Bundes und der Länder identifiziert werden können. Ergänzt werden die "Gemeinsamen Empfehlungen" durch Leitlinien und Handlungsempfehlungen von bundesweiten Dachverbänden zum Umgang mit der Energiekrise, wie sie der Deutsche Bibliotheksverband, der Deutsche Bühnenverein und der Deutsche Museumsbund sowie Landesverbände (Thüringer Museumsbund) bereits veröffentlicht haben. Zudem hat der Koalitionsausschuss am 3. September 2022 zum Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen auch Maßnahmen für den Kulturbereich für eine gezielte Unterstützung von Kultureinrichtungen in der Energiekrise beschlossen.

Darüber hinaus berät grundsätzlich die Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) Bürger und Bürgerinnen, Unternehmen und auch Kommunen in allen Frage der Energiewende. Die ThEGA ist Ansprechpartner für wirksamen Klimaschutz und Energieeffizienz in Thüringen. Ein wesentliches Ziel dabei war und ist immer schon das Aufzeigen von Energieeinsparpotenzialen.

2. Wenn nein, warum nicht und ist eine solche Unterstützung beabsichtigt, wenn ja, wann und in welcher Form?

Antwort:

Die Landesenergieagentur ThEGA unterstützt Thüringer Städte, Gemeinden und Landkreise auf zwei Wegen beim Aufbau oder zur Optimierung eines kommunalen Energiemanagements: Sie unterhält für Kommunen das Online-Portal Kom.EMS zum Aufbau und zur Weiterentwicklungen eines wirksamen kommunalen Energiemanagements. Darüber hinaus bildet die ThEGA Mitarbeiter aus Kommunen und Landkreisen zu Energiemanagern weiter. Bisher hat die ThEGA thüringenweit rund 70 kommunale Energiemanager ausgebildet. Weiterhin führt die ThEGA regelmäßig Workshops und Informationsveranstaltungen für Thüringer Kommunen durch.

Mit Blick auf die besondere Situation in der Energiekrise fand zum Beispiel am 9. September 2022 die folgende Veranstaltung statt: "Wege aus der Energiekrise: Sofortmaßnahmen für Energieeinsparungen in kommunalen Verwaltungen". In dieser Online-Veranstaltung wurden Energiespar-Maßnahmen im Bereich kommunaler Gebäude vorgestellt, die kurzfristig und ohne beziehungsweise mit geringem finanziellen Aufwand umgesetzt werden können.

Darüber sind Praxishilfen (Leitfäden) und Informationsmaterial auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz verlinkt.

3. Sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Städte oder Landkreise mit dem Ersuchen um Unterstützung beim Energiesparen und Abwendung von Energiekosten an die Landesregierung herangetreten, wenn ja, wann und welche Kommune?

Antwort:

Derartige Gesuche mit Bezug auf die aktuelle Energiekrise liegen der Landesregierung nicht vor. Selbstverständlich wenden sich regelmäßig jedoch - wie bisher auch - Kommunen an die ThEGA mit der Bitte um Unterstützung bei der Einrichtung eines wirksamen Energiemanagements zur Reduzierung von Energiekosten.

4. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die im Jahr 2022 respektive zusätzlich zur Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung erfolgten Energieeinsparungen welcher Gemeinden, Gemeindeverbände, Städte und Landkreise etwa bei Sportanlagen, öffentlicher Beleuchtung, Schwimmhallen oder Verwaltungen vor?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse über die zusätzlichen Einsparmaßnahmen der Thüringer Gemeinden, Gemeindeverbände, Städte und Landkreise vor. Die Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung ist eine Verordnung, die von der Bundesregierung erlassen wurde und zum 1. September 2022 in Kraft getreten ist. Sie ist auf sechs Monate befristet. Eine Berichtspflicht ist darin nicht geregelt. Auch zu darüber hinausgehenden Einsparmaßnahmen bestehen keine Berichtspflichten. Die Thüringer Gemeinden, Gemeindeverbände, Städte und Landkreise entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig und im Rahmen der rechtlichen Anforderungen und Möglichkeiten sowie der kommunalen Einsparbedarfe über zusätzliche und darüber hinausgehende Einsparmaßnahmen.

5. Welche Energiesparmaßnahmen gibt es auf kommunaler Ebene mit welcher möglichen Einsparquote?

Antwort:

Zu konkreten Energieeinsparmaßnahmen und Einsparquoten liegen der Landesregierung keine detaillierten Informationen vor. Die ThEGA konnte im Rahmen einer Studie jedoch die folgenden möglichen Einsparpotenziale für Thüringer Kommunen als Durchschnittswerte ermitteln:

- nichtinvestive Maßnahmen circa 10 bis 20 Prozent (Energiemanagement)
- investive Maßnahmen circa 30 bis 40 Prozent (durch energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle und Anlagentechnik)
- Nutzersensibilisierung circa 5 Prozent (durch energiesparendes und ressourcenschonendes Nutzerverhalten)
- Straßenbeleuchtung circa 50 bis 80 Prozent (durch Umrüstung auf effiziente Leuchtmittel)

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Werte jeweils abhängig von der Ausgangslage und der energetischen Ist-Situation vor Ort sind.

Maier
Minister